

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
Landkreis Oldenburg
Bauordnungsamt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

DATUM 06.01.2020
NAME Michael Richter
TELEFONNUMMER +49(0)5132 89-5979
FAXNUMMER +(0) -
E-MAIL michael.richter@tennet.eu
SEITE 1 von 3

Betreff: Zugang von Feuerwehr und Rettungsdiensten zu Umspannwerken

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Zinke,

die TenneT TSO GmbH beantragt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Stromtrassenprojekt Ganderkesee – Sankt Hülfe den Bau und Betrieb der Erweiterung des Umspannwerkes Ganderkesee.

Bei ähnlichen Vorhaben in der jüngeren Vergangenheit wurde die TenneT TSO GmbH als Betreiberin der Anlage aufgefordert, einen ungehinderten Zugang für Rettungskräfte für einen eventuellen Notfall in der Anlage zu schaffen, z. B. in Form eines Feuerwehrschlüsseldepots oder der Übergabe des Anlagenschlüssels an die Feuerwehr. Dies führte wiederholt zu Interessenskonflikten zwischen zuständiger Behörde und Anlagenbetreiberin.

Errichtung und Betrieb unserer Umspannwerke und Schaltanlagen erfolgt nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und technischen Regelwerken (Normen, Richtlinien) für „Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten“, so insbes. DIN VDE 0100-731 und DIN VDE 0105-100.

Letztere regelt den Zutritt zu Umspannwerken, Schaltanlagen und ähnlichen Einrichtungen:

4.3.1

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten müssen verschlossen gehalten werden. Die Schlüssel [...] müssen so verwahrt werden, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten dürfen nur von beauftragten Personen geöffnet oder betreten werden. Der Zutritt ist Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet, Laien jedoch nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen.

Umspannwerke sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gem. Ziff. 1.8 des Anhanges zur 4. BImSchV. Die sich daraus ergebenden Betreiberpflichten umfassen auch die Verpflichtung zur Vorsorge gegen von der Anlage ausgehende Gefahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diese Vorsorge ist

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Otto Jager, Tim Meyerjürgens, Bernardus Voorhorst

insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten. Die Einhaltung der relevanten DIN-Normen ist als Mindestvoraussetzung zur Einhaltung des Standes der Technik anzusehen.

Vorsorge gegen die im Falle einer Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen bestehenden Gefahren für Leib und Leben der handelnden Personen wird durch die Bestimmungen der DIN VDE 0123 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ getroffen. Darin sind klare Sicherheitsregeln für den Zutritt zu diesen Anlagen gerade im Brandfall enthalten:

3.1

Zutritt haben Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen, Laien jedoch nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen.

Die Mitarbeiter von Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen, von Ausnahmefällen abgesehen, insoweit als „Laien“ angesehen werden, die nicht alleine zutrittsbefugt sind. Die konkrete Gefährdungslage ergibt sich daraus, dass auch im Brandfall die Anlage i.d.R. keineswegs komplett spannungsfrei geschaltet werden kann. Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses, eine Beeinträchtigung der Stromversorgung insbes. sensibler Bereiche zu vermeiden, regelt diese DIN:

5.1.4

Bei Bränden und technischer Hilfeleistung in elektrischen Anlagen [...] sind, soweit überhaupt eine Notwendigkeit dazu vorliegt, nur die betroffenen oder unmittelbar bedrohten Teile spannungsfrei zu schalten. [...] Grundsatz muss sein, dass so wenig wie möglich ausgeschaltet wird.

Somit wäre eine unkontrollierte Bewegung von Einsatzkräften in der Anlage mit einer konkreten, unmittelbaren Gefahr für deren Leib und Leben verbunden. Die Einsatzkräfte können nicht erkennen, welche Bereiche spannungsführend sind und welche nicht. Dies wiederum würde der Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Verkehrssicherung gem. § 823 BGB widersprechen. Die Verkehrssicherungspflicht wird ebenfalls konkretisiert durch die technischen Regelwerke, wie die DIN VDE 0123 (vgl. Palandt, BGB, 74. A., Rdnr. 51 zu § 823 m.w.N.).

Darüber hinaus würde sich der Anlagenbetreiber auch einem strafrechtlichen Vorwurf des Mitverschuldens durch zumindest fahrlässiges Handeln aussetzen, wenn eine dafür nicht ausgebildete Person beim unkontrollierten Betreten zu Schaden käme.

An dieser speziellen und konkreten Gefahrenlage muss sich auch die Anwendung allgemeiner baurechtlicher Vorschriften orientieren, wie § 4 NBauO. Auch wenn elektrische Betriebsstätten der NBauO unterliegen (können), werden dadurch weder Betreiberpflichten, noch gesetzliche Haftungsregeln außer Kraft gesetzt. Die grundsätzlichen Anforderungen des § NBauO werden i.d.R. gewährleistet, so ist das Anlagengrundstück gem. Abs. 1,2 „jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert“ mit Kraftfahrzeugen erreichbar. Die gem. Abs. 3 erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist begrenzt durch Art, Zweck und Betrieb der Anlage. Die Kernforderung des Abs. 3 nach Gewährleistung der Sicherheit der Einsatzkräfte ist es jedoch gerade erforderlich, den Zugang -wie oben erläutert- zu beschränken.

Eine allgemeine, unbegrenzte Bewegungsfreiheit ist, wie auch häufig auf Industriegrundstücken, somit nicht möglich, ohne diese einem konkreten Risiko für Leib und Leben auszusetzen, das wir als Anlagenbetreiber

nicht eingehen können und auch nicht eingehen dürfen. Auch aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit muss unseres Erachtens der durch die Feuerwehr zu leistende, auch baurechtlich begründete Sachschutz hinter die dadurch ausgelöste konkrete Gefährdung von Personen zurücktreten. Betriebsstätten. Diese dürfen laut den Regeln der Technik und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft (BGETEM) nur durch Elektrofachkräfte oder elektrotechnische Personen betreten werden, die vom Anlagenverantwortlichen im Vorfeld unterwiesen wurden.

Würden wir ein Feuerwehrschrüsseldepot installieren oder gar Schlüssel an Dritte abgeben, könnten wir nicht für die Sicherheit der Rettungskräfte, garantieren, wie in der NBauO §4 Absatz 3 gefordert (Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.)

Unser Personal betritt, außerhalb der regulären Arbeitszeit, nur im Störfall die abgeschlossene elektrische Betriebsstätte. Hierzu wird das Betreten in einem elektronischen Anmeldesystem, welches von der Schaltleitung betrieben wird, dokumentiert. An diesem System erfolgt nach Beendigung der Arbeit auch die Fertig- und Abmeldung. Der Mitarbeiter ist im ständigen Kontakt mit der Schaltleitung. Sollte eine Abmeldung nicht erfolgen, gibt das System einen Alarm in der Schaltleitung raus und die Kollegen versuchen die betreffende Person zu erreichen. Ist dies nicht möglich, wird der Servicegruppenmeister alarmiert und es wird eine weitere Person zur Kontrolle in die Anlage geschickt. Dies kann in Ausnahmefällen bis zu eine Stunde dauern, ist aber organisatorisch auf Grund der Größe unseres Versorgungsgebietes und dem Einsatzgebiet der Mitarbeiter, nicht anders möglich.

Aus diesen Gründen ist uns das Deponieren des Anlagenschlüssels außerhalb der Anlage oder die Herausgabe an Dritte leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A.

Michael Richter
Grid Service Germany | Substations
Construction Engineer

i. V.

Sven Bollmann
Grid Service Germany | Substations
Team Manager Project Execution Lehrte